

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Torgärten“, Gemarkung Dittigheim

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), am 3. April 2025 in öffentlicher Sitzung

die Ergänzungssatzung „Torgärten“ auf Gemarkung Dittigheim zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Torgärten“ auf Gemarkung Dittigheim erstreckt sich auf die Grundstücke Flurstück Nrn. 6409/1, 6410 und 6411 und umfasst eine Fläche von ca. 2.290 m². Das Plangebiet liegt östlich der Oberen Torstraße im direkten südlichen Anschluss an die bestehende Bebauung.

Die Ergänzungssatzung „Torgärten“ auf Gemarkung Dittigheim besteht aus den schriftlichen Festsetzungen (§ 4) vom 7. März 2025, dem Lageplan M 1:250 vom 7. März 2025, sowie der Begründung vom 7. März 2025, alles gefertigt vom Büro Walter Ingenieure Tauberbischofsheim. Der Begründung wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Nachtrag vom 21.11.2024, als Anlage zugeordnet.

Die Ergänzungssatzung „Torgärten“, Gemarkung Dittigheim, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung „Torgärten“, Gemarkung Dittigheim, der Lageplan und die Begründung mit saP liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. K-112 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird die Ergänzungssatzung mit allen Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingestellt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes der auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 4. April 2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin